

Liechtensteinisches Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 1. April 2019 bis 31. März 2020

Zwischen dem liechtensteinischen Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag:

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2019 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Mindestlohn pro Stunde	bis 3. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Eidg.dipl. Gebäudereiniger/in (Höhere Fachprüfung)	CHF 25.10	CHF 27.10	CHF 28.10
Fachmann/Fachfrau mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)	CHF 22.70	CHF 25.60	CHF 27.60
Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 21.20	CHF 24.60	CHF 26.10
Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 21.20	CHF 24.60	CHF 26.10
Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 20.20	CHF 23.60	CHF 25.10
Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 18.20	CHF 18.60	CHF 19.10

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.5 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.118}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.118}{12}$

3. Praktika und Ferienjobs

Als Praktika gelten:

- Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der LAP bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Ferienjob:

Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen. Die Entschädigung entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 17. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für das liechtensteinische Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe 44 Stunden.

5. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 30 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs.1 bis 5.

Der vollständige Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 4 Monate bei einem Arbeitgeber (rückwirkend). Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine pro-rata Auszahlung.

6. Mittagsentschädigung

Arbeitnehmern, die mehr als 6 Stunden am Tag arbeiten und deren Einsatzort mehr als 25 km vom Firmensitz oder vom normalen Verköstigungsort entfernt ist, ist eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Ferien


Die Mitarbeitenden haben nachstehenden Ferienanspruch:
ab dem 50. Altersjahr 22 Tage pro Jahr
ab dem 55. Altersjahr 23 Tage pro Jahr

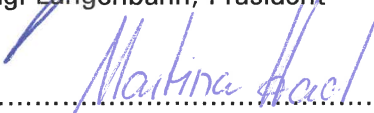
9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 13. Februar 2019

Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband

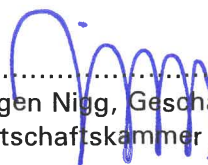

.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

Verband für Gebäudereinigung und
Hauswartdienste Liechtenstein


.....
Elmar Marxer, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein